



Änderung des Zivildienstgesetzes: Stellungnahme von kibesuisse

Zürich, 5. Juni 2024

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. März 2024 haben Sie den Verband Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) eingeladen, zur Änderung des Zivildienstgesetzes (ZDG) Stellung zu nehmen. kibesuisse bedankt sich für diese Möglichkeit, sich zu dieser Vorlage zu äussern.

Grundsätzliche Anmerkungen

kibesuisse ist überzeugt, dass der Zivildienst in seiner heutigen Form sehr gut funktioniert und einen grossen Nutzen für die Gesellschaft und die Umwelt stiftet. Er ist wirkungsvoll, effizient organisiert und auch für die einzelnen Zivildienstleistenden (Zivis) sinnstiftend. Daher lehnt kibesuisse die vorgeschlagenen Änderungen des Zivildienstgesetzes vollumfänglich ab. Nicht zuletzt auch aufgrund des bedenklichen Vorgehens des Bundesrats: Es handelt sich um dieselben Massnahmen, die bereits 2018 vernehmlasst und 2020 vom Parlament in der Schlussabstimmung abgelehnt wurden. **Es grenzt an Zwängerei, den identischen Vorschlag nochmals zu bringen, um den parlamentarischen Beschluss umzustossen.** Die Legislative hat einen Entscheid getroffen, den es zu respektieren gilt, auch wenn der Bundesrat ganz offensichtlich nicht damit einverstanden ist.

Die Branche ist auf die Zivis angewiesen

Zum wiederholten Mal muss kibesuisse sagen, dass die Organisationen der familienergänzenden Bildung und Betreuung auf Zivis angewiesen sind, weil sie mit einem akuten und allgegenwärtigen Personal- und Fachkräftemangel kämpfen. Wie eine [kibesuisse-Umfrage](#) kürzlich ergeben hat, benötigen insgesamt 72 Prozent der Kitas zwischen einem und sechs Monaten, um eine Stelle neu zu besetzen. Zudem liegt die Austrittsquote von Mitarbeitenden in der familienergänzenden Bildung und Betreuung mit 30 Prozent dreimal höher als üblich. Damit ist klar: Der Bedarf an Zivis in den Organisationen der familienergänzenden Bildung und Betreuung ist unbestritten. **Der Einsatz von Zivis trägt dazu bei, die negativen Folgen des Personalmangels in der Branche abzumildern. Ohne sie würden sich die Organisationen in einer noch kritischeren und angespannteren Lage befinden.**

Die Erfahrungen mit dem Einsatz von Zivis in Kitas sind absolut positiv. Basierend auf Erfahrungswerten lässt sich davon ausgehen, dass bis zu 10 Prozent der jungen Männer, welche die Kitas als Einsatzbetrieb wählen, ermutigt werden, sich für einen entsprechenden Beruf in der familienergänzenden Bildung und Betreuung zu entscheiden. Das heisst, Zivis sind nicht nur Lückenfüller, sondern wichtig für die Erhaltung des Fachkraft-Potenzials. Kurz: Zivildiensteinsätze in diesen Tätigkeitsbereichen sind ein Gewinn für das Funktionieren und den Zusammenhalt der Gesellschaft.

Massiver Rückgang der Einsätze trifft das Sozialwesen

Das Bundesamt für Zivildienst (ZIVI) geht davon aus, dass die Nachfragen nach Zivildiensteinsätzen steigen wird (vgl. S. 2 der [Strategie 2024+](#) des ZIVI). Derweil prognostiziert

kibesuisse

Verband Kinderbetreuung Schweiz
Fédération suisse pour l'accueil de jour de l'enfant
Federazione svizzera delle strutture d'accoglienza per l'infanzia

Josefstrasse 53, CH-8005 Zürich, T +41 44 212 24 44, www.kibesuisse.ch

der Bundesrat aufgrund der vorgeschlagenen Massnahmen eine Abnahme der jährlichen Zulassungen zum Zivildienst um 40 Prozent. Dadurch ist auch bei der Zahl der geleisteten Zivildienstage mit einem massiven Rückgang zu rechnen, die per 2030 wieder denselben Stand wie im Jahr 2019 erreichen würde (vgl. S. 22 des [erläuternden Berichts](#)). Das würde insbesondere auf Kosten der grossen Tätigkeitsbereiche gehen, für die Kantone und Gemeinden zuständig sind und wo Ressourcen für die Erfüllung wichtiger Aufgaben der Gemeinschaft fehlen oder nicht ausreichen (vgl. Art. 2 Abs. 1 ZDG). Dies ist unter anderem im Sozial-, Schul- und Gesundheitswesen der Fall, also in Spitälern, Kindertagesstätten, Schulen, schulergänzenden Tagesstrukturen, Pflegeheimen oder anderen sozialen Institutionen – alles Tätigkeitsbereiche, in denen der Fachkräftemangel bereits heute ausgeprägt ist und in Zukunft noch zunehmen wird.

Gleichzeitig machen diese Bereiche gemäss den Kennzahlen des Bundesamts für Zivildienst (ZIVI) mit 82,2 Prozent den Löwenanteil der geleisteten Dienstage im Jahr 2023 aus. Dabei haben Zivis die Hälfte aller geleisteten Dienstage (51,9 Prozent) im Sozialwesen absolviert. Die Zivis haben im vergangenen Jahr rund 115'000 Dienstage im Bereich «Kinder» geleistet. Dazu zählen Einsätze in Heimen, Schulen und heilpädagogischen Einrichtungen, aber auch in Kindertagesstätten und schulergänzenden Tagesstrukturen. Die familienergänzende Bildung und Betreuung steht zudem an zweiter Stelle bei der Anzahl Kursen im Zivildienst (vgl. [Statistiken 2023 ZIVI](#)).

Einander stärken und ergänzen

Eine Änderung des Zivildienstgesetzes soll sich mit dem Zivildienst auseinandersetzen und nicht den Versuch unternehmen, unklar definierte Probleme der Armee zu lösen. **Es ist politisch fragwürdig, ein gut funktionierendes System zugunsten eines anderen zu verschlechtern.** Probleme sind dort zu lösen, wo sie bestehen. Die Instrumente der Armee und des Zivildiensts haben sich bewährt und ergänzen einander. Sie sollen gestärkt werden, indem sie nicht gegeneinander ausgespielt werden.

Der Handlungsbedarf ist nicht gegeben

Der Bundesrat begründet den vermeintlichen Handlungsbedarf mit zwei Hauptargumenten. Eines schon vorweg: Beide Argumente halten einer ausführlichen Analyse nicht stand. Die Tatbeweislösung ist verfassungskonform und bietet keine freie Wahl. Und die Alimentierung der Armee ist gewährleistet. Es besteht deshalb kein Handlungsbedarf. Folglich verstösst die Vorlage gegen die Verfassung, namentlich gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip.

Die Tatbeweislösung ist verfassungskonform und bietet keine freie Wahl

Unabhängig von der Anzahl Zulassungen bleibt der Tatbeweis bestehen. Der Grundsatz wurde in Art. 1 ZDG wurde ausdrücklich so knapp und offen formuliert, um unter anderem auch die Tatbeweislösung zu ermöglichen. Auch das Rechtsgutachten [«Verfassungsmässigkeit eines Tatbeweises als Zulassungskriterium zum Zivildienst»](#) von Pierre Tschannen und Beatrice Herrmann – auf das sich der Bundesrat paradoxerweise beruft, um die Verfassungsmässigkeit anzuzweifeln – hält fest, dass der Tatbeweis keine freie Wahl ermöglicht und verfassungskonform ist. Auf dieser Grundlage hat dazumal das Parlament die Tatbeweislösung eingeführt.

Die Unterstellung des Bundesrates, es gebe Gesuchstellende «mit zweckfremden Motiven», das heisst, ohne Gewissenskonflikt, ist nicht zulässig: Gemäss Gesetz (Tatbeweis) gilt bei jeder Zulassung zum Zivildienst die Vermutung, dass ein Gewissenskonflikt vorliegt. **Der Anspruch des Bundesrates, mit der Gesetzesänderung Zulassungsgesuchen aus zweckfremden Motiven**

entgegenzuwirken, kann nicht erfüllt werden. Denn die vorgeschlagenen Massnahmen unterscheiden nicht zwischen Gesuchstellenden mit und ohne Gewissenskonflikt. Den Anspruch, nur diejenigen ohne Gewissenskonflikt abzuschrecken, können sie nicht erfüllen. Sie treffen nicht nur alle ohne Unterschied, sondern bestrafen auch alle, die sich nicht vom Zivildienst abschrecken lassen. Damit verstösst die Revision gegen die Verfassung und gegen internationales Recht.

Die Alimentierung der Armee ist gewährleistet

Die Anzahl Zulassungen zum Zivildienst ist, abgesehen vom coronabedingten Einbruch im Jahr 2020, seit 2016 stabil zwischen 6100 und 6800. Der Anteil der Zulassungen nach bestandener RS ist von über 40 Prozent im Jahr 2017 auf knapp 32 Prozent im Jahr 2022 gesunken. Die Armee ist mit einem Bestand von 151'299 eingeteilten Angehörigen der Armee (AdA) deutlich grösser als der maximal erlaubte Effektivbestand von 140'000 und wächst jährlich um 3000 bis 4000 Personen. Alle Parameter legen nahe, dass sich daran auch in Zukunft nichts ändern wird. **Zudem ist keine einzige Gradgruppe unteralimentiert** (vgl. [«Armeeauszählung 2022»](#) und bundesrätlicher Bericht [«Umsetzung der Weiterentwicklung der Armee»](#) vom 2. Juni 2023).

Der Bundesrat hat nie nachvollziehbar aufgezeigt, worin die angebliche Problematik der Alimentierung genau bestehen soll. Weder das VBS noch der Bundesrat hat – auch angesichts der aktuellen Bedrohungslage – eine Erhöhung des aktuellen Sollbestands von 100'000 AdA gefordert. Dieses Ziel ist mehr als gewährleistet, tragen doch nebst dem überhöhten Effektivbestand weitere Zehntausende zur Erreichung dieses Sollbestands bei, insbesondere die Durchdiener und die AdA im letzten Jahr der Militärdienstpflicht.

Angesichts der schwach begründeten Argumente würde man meinen, dass zumindest die erwarteten Effekte überzeugend genug sind. Mitnichten: Der Bundesrat bleibt in seinen Ausführungen erstaunlich vage und zurückhaltend. Zum einen will er sich nicht auf eine verbindliche quantitative Aussage zum Umfang der Senkung der Anzahl Zulassungen festlegen. Zum anderen räumt er ein, dass der Zivildienst bloss ein Faktor unter vielen ist, die Auswirkungen auf den Armeebestand haben (vgl. S. 15 im [erläuternden Bericht](#)). Es sei deswegen die Frage erlaubt, weshalb dann der ganze Aufwand mit den vorgeschlagenen Änderungen betrieben wird, wenn sich der Bundesrat über deren Auswirkungen nicht im Klaren ist beziehungsweise an die tatsächliche Wirkung zweifelt.

Vorlage schwächt die Wehrgerechtigkeit und die Gesellschaft

Die Vorlage hält ihr Versprechen nicht. Denn die Abnahme der Zulassungen zum Zivildienst führt nicht im gleichen Mass zu mehr AdA: All diejenigen, die vom Zivildienst abgeschreckt würden, könnten stattdessen den «Blauen Weg» einschlagen. Die Vorlage würde folglich die Wehrgerechtigkeit schwächen, weil insgesamt weniger Dienstpflichtige einen persönlichen Dienst leisten würden, egal ob in der Armee oder im Zivildienst.

Nicht nur die Quantität und die Qualität der Dienstleistungen in den Einsatzbetrieben nähmen Schaden, sondern auch die Gesellschaft selbst. Bewusst nimmt der Bundesrat in Kauf, dass längerfristig weniger Personen und weniger Dienstage zur Verfügung stehen, um wichtige Aufgaben der Gemeinschaft zu erfüllen, für welche schon heute Personalressourcen fehlen oder nicht ausreichen (vgl. S. 23 im [erläuternden Bericht](#)). Ein solches Verhalten ist nicht nur vollkommen unverständlich, sondern auch schlichtweg unverantwortlich.

Fazit: Die vorgeschlagenen Änderungen des Zivildienstgesetzes sind unnötig. Der Handlungsbedarf, den der Bundesrat geltend macht, ist nicht gegeben. Die Vorlage schadet dem Zivildienst, ohne der Armee zu nützen, und führt zu einem Rückgang an Zivildiensttagen. Damit hinterlassen die wegfallenden Einsätze eine Lücke in den Tätigkeitsbereichen des Zivildienstes, was den gesellschaftlichen Zusammenhalt schwächt. Weiter ist die Vorlage illiberal (unnötige Einschränkung der Freiheit), denn sie verstösst gegen die Verfassung (Verhältnismässigkeit, Rechtsgleichheit, Recht auf zivilen Ersatzdienst, Glaubens- und Gewissensfreiheit) und gegen internationales Recht (Diskriminierung, Strafcharakter). Für kibesuisse ist daher klar: Der Verband lehnt diese Vorlage vollständig ab.

Erläuterungen zu den einzelnen Massnahmen

Massnahme 1: Mindestanzahl von 150 Zivildiensttagen

kibesuisse lehnt Massnahme 1 vollumfänglich ab. Wenn alle Zivildienstleistenden mindestens 150 Diensttage leisten müssten, heisst dies auch: Wer nur noch einen Tag Militärdienst leisten muss, müsste neu gleich viel Zivildienst leisten wie einer, der noch 100 Tage Militärdienst leisten muss. Der Faktor stiege bis auf 150 im Falle eines AdA mit 1 Restdiensttag (nicht «bloss» auf 37,5, wie der Bundesrat behauptet). **Der Bundesrat verstösst gegen das Rechtsgleichheitsgebot sowohl im Vergleich von AdA und Zivis als auch im Vergleich von Zivis miteinander.** Einige müssten Zivildienst mit dem Faktor 1,5 leisten, andere wiederum mit einem höheren Faktor bis hin zum Faktor 150.

In Umkehrung der Tatsachen argumentiert der Bundesrat, nicht die hier vorgeschlagene Massnahme, sondern die aktuell gültige Anwendung des Faktors 1,5 unabhängig von der Anzahl noch zu leistender Militärdienstage verstosse gegen die Rechtsgleichheit. Es ist jedoch nicht nur national, sondern auch international anerkannt, dass die Zahl der Zivildienstage mit einem Faktor in Abhängigkeit der noch zu leistenden Militärdienstage berechnet wird. Dabei beurteilte die UNO-Menschenrechtskommission bereits eine russische Regelung als kritisch, bei der es um den Faktor 1,7 ging. Die Kommission machte geltend, ein Faktor, der sich dem Wert 2 annäherte, verstosse gegen das Rechtsgleichheitsgebot von Art. 26 des UNO-Paktes II.

Es ist zwar die einzige Massnahme, die wirksam die Anzahl Zulassungen senken könnte. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass ein grosser Teil derjenigen, die sich vom Zivildienst abschrecken liessen, den «blauen Weg» wählen würde. Unter dem Strich würden deshalb weniger Personen Dienst leisten, egal ob in der Armee oder im Zivildienst. So würde die Wehrgerechtigkeit geschwächt und der Zivildienst beschädigt, ohne dass der Armee, die ohnehin zu gross ist, mehr Angehörige erhalten blieben. Der Bundesrat argumentiert, die einzelnen Dienstpflichtigen würden mit fortschreitender Leistung des Militärdienstes ihre Beweggründe und ihren Entscheid zum Wechsel umso sorgfältiger erwägen. Wäre dieses Argument zutreffend, würden genau diejenigen mit den «besten Beweggründen» bestraft, während diejenigen, die sich abschrecken lassen und den «blauen Weg» wählen, belohnt würden.

Fazit: Massnahme 1 hat ganz offensichtlich Strafcharakter und stellt das Recht in Frage, jederzeit ein Zivildienstgesuch einzureichen. Sie verstösst gegen Grundrechte, gegen die Bundesverfassung und gegen internationales Recht – was sogar der Bundesrat einräumt (vgl. S. 26 im [erläuternden Bericht](#)).

Massnahme 2: Faktor 1.5 auch für Unteroffiziere und Offiziere

kibesuisse lehnt Massnahme 2 vollumfänglich ab. Der Bundesrat räumt ein, dass im Vergleich zu 2019 im Jahr 2022 weniger Offiziere, höhere Unteroffiziere und Unteroffiziere zum Zivildienst zugelassen worden sind. Dennoch schreibt er, die Zahlen blieben «in absoluten Ziffern» hoch – allerdings ohne diese Wertung zu begründen: Er weist einzig die Anzahl Zulassungen zum Zivildienst aus, macht jedoch keine Angaben zur Zahl von Unteroffizieren, Höheren Unteroffizieren und Offizieren, die der Armee fehle. In Tat und Wahrheit hat die Armee genügend bzw. zu viele Unteroffiziere, Höhere Unteroffiziere und Offiziere. Die Armeeauszählung 2022 weist bei den Unteroffizieren und Höheren Unteroffizieren «starke Überbestände», bei den Offizieren eine «gute Alimentierung» aus. In allen Gradkategorien der Offiziere – vom Leutnant über den Major bis hin zum Oberst – sind die Effektivbestände gewachsen, die Sollbestände der Kommandantenfunktionen sind erfüllt (vgl. Kap. 2.5 [«Armeeauszählung 2022»](#)).

Der [Schlussbericht](#) zur Umsetzung der Weiterentwicklung der Armee des Bundesrates bestätigt diesen Befund: «Während der Umsetzungsphase der WEA ist es der Armee gelungen, die Kaderfunktionen mehrheitlich im geforderten Umfang zu alimentieren» (vgl. Kap. 3.2.4). Lediglich bei den Funktionen auf Stufe Grosser Verband (Brigade und Division) habe der erforderliche Nachwuchsbedarf nicht gedeckt werden können. Auf dieser Stufe weist der Bundesrat jedoch gar keine Abgänge zum Zivildienst aus. **Die Behauptung des Bundesrates, der Verlust der Armee an qualifizierten Angehörigen mache diese Massnahme nötig, ist also faktenfrei.** Es besteht daher aus Sicht von kibesuisse überhaupt kein Handlungsbedarf. Die geltende Regelung hingegen ist nach wie vor angemessen und hat sich bewährt.

Fazit: Die Massnahme ist nicht verhältnismässig, hat Strafcharakter und schränkt das Recht ein, jederzeit ein Zivildienstgesuch einzureichen. Sie verstösst somit gegen die Verfassung.

Massnahme 3: keine Einsätze, die ein Human-, Zahn- oder Veterinärmedizinstudium erfordern

kibesuisse lehnt Massnahme 3 vollumfänglich ab. Der Bundesrat weist aus, dass 2022 bloss 8 Ärzte beziehungsweise Arzthanwärter zum Zivildienst zugelassen wurden (vgl. S. 7 im [erläuternden Bericht](#)). Trotzdem argumentiert der Bundesrat, die Massnahme sei nötig, um das Problem der ungenügenden Verfügbarkeit von Medizinalpersonen in der Armee zu entschärfen. Allerdings weisen weder die Armeeauszählung 2022 noch der Schlussbericht zur Umsetzung der Weiterentwicklung der Armee des Bundesrates einen Mangel an Ärztinnen und Ärzten aus. Falls überhaupt, liegt die Ursache eines allfälligen Mangels am allgemeinen, landesweiten Ärztemangel.

Die vorgeschlagene Massnahme würde aus den folgenden zwei Gründen nichts ändern: **Erstens ist die Anzahl Zulassungen von «Ärzten und Arzthanwärtinnen» vernachlässigbar gering.** Zweitens hätte die Massnahme gar keine Wirkung auf die Anzahl Zulassungen. Denn es würde sich kein Arzt oder Arzthanwärter vom Zivildienst abschrecken lassen, bloss weil er danach keinen Zivildiensteinsatz leisten könnte, der ein Human-, Zahn- oder Veterinärmedizinstudium erfordert. Schliesslich verstösst die Massnahme gegen das schweizerische Milizprinzip. Demnach ist es im öffentlichen Interesse, Dienstpflichtige grundsätzlich gemäss ihren Qualifikationen einzusetzen, weil sie so den grössten Nutzen stiften.

Fazit: Es besteht kein Bedarf für diese Massnahme, sie würde weder zu weniger Zulassungen zum Zivildienst führen noch irgendein Problem der Armee lösen. Die Massnahme ist folglich

unverhältnismässig. Auch der Bundesrat räumt ein, dass Zweifel an der Vereinbarkeit mit den Grundrechten bestehen. Zudem verstösst die Massnahme gegen das schweizerische Milizprinzip.

Massnahme 4: keine Zulassung von Angehörigen der Armee mit 0 Restdiensttagen

kibesuisse lehnt die Massnahme 4 vollumfänglich ab. Der Bundesrat argumentiert, diese Massnahme taste das verfassungsmässige Recht, zivilen Ersatzdienst zu leisten, nicht an, weil im Falle eines Aufgebots zu Aktiv- oder Assistenzdienst ein Gesuch eingereicht werden könne. Diese Behauptung ist falsch: Gemäss Bundesrat dauert das Zulassungsverfahren zum Zivildienst rund drei Monate (vgl. Fussnote 9 in Kap. 1.1.2 des [erläuternden Berichts](#)). Aufgrund der möglichen Kurzfristigkeit eines Aufgebots zu Aktiv- oder Assistenzdienst ist also eine Zulassung zum Zivildienst vor dem Einrückungstermin gar nicht möglich. Pflichtige würden also trotz Gewissenskonflikt gezwungen, Militärdienst zu leisten. Die Massnahme verletzt folglich fundamentale Grundrechte wie die Glaubens- und Gewissensfreiheit (vgl. Art. 59 Abs. 1 [Bundesverfassung](#)).

Der Bundesrat argumentiert weiter, wer mit 0 Restdiensttagen zum Zivildienst zugelassen werde, erbringe de facto keinen Tatbeweis. Das trifft nur sehr eingeschränkt zu, als die Schiesspflicht wegfällt. In einer besonderen oder ausserordentlichen Lage hingegen erbringen die Zivildienstleistenden den Tatbeweis: Sie können – analog zum Aktiv- oder Assistenzdienst der Angehörigen der Armee – zu ausserordentlichen Zivildiensteinsätzen von unbeschränkter Dauer aufgebots werden (Art. 8 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 5 ZDG). Grundsätzlich kann ein Gewissenskonflikt jederzeit auftreten. Mit 0 Restdiensttagen in der Armee ist ein Gewissenskonflikt im Zusammenhang mit der Schiesspflicht oder mit einem potenziellen Aktiv- oder Assistenzdienst möglich. Die Massnahme würde deshalb das Recht verletzen, jederzeit ein Zivildienstgesuch einzureichen.

Die Massnahme hätte zudem bloss eine sehr geringe Wirkung auf die Anzahl Zulassungen.

Der Bundesrat schweigt sich bemerkenswerterweise über die Anzahl Zulassungen mit 0 Restdiensttagen in der Armee in der Statistik zum Jahr 2022 aus (vgl. Kap. 1.1.2 im [erläuternden Bericht](#)). Er weist lediglich aus, in den ersten neun Monaten des Jahres 2023 seien es 15 gewesen. Diese geringe Zahl ist vernachlässigbar und rechtfertigt eindeutig keine gesetzgeberische Massnahme.

Fazit: Es besteht kein Handlungsbedarf. Es ist nicht zu verantworten, wegen jährlich zwei Dutzend Zulassungen zum Zivildienst von Angehörigen der Armee mit 0 Restdiensttagen eine Massnahme zu ergreifen, die das verfassungsmässige Recht, zivilen Ersatzdienst zu leisten, und damit das Grundrecht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit verletzt.

Massnahme 5: jährliche Einsatzpflicht ab Zulassung

kibesuisse lehnt Massnahme 5 vollumfänglich ab. Der Bundesrat argumentiert, diese Verschärfung der Einsatzregeln bezwecke die Angleichung an den Dienstleistungsrhythmus der AdA, stärke damit die Gleichwertigkeit und trage so dazu bei, die Attraktivität des Zivildienstes zu senken. **Der Zivildienst hat heute bereits in vielerlei Hinsicht strengere Vollzugsregeln als die Armee.** Er stellt insbesondere höhere Anforderungen an die Bewilligung von Dienstverschiebungsgesuchen. Zudem müssen Zivis in der gleichen Zeitspanne das Anderthalbfache an Diensttagen leisten.

Bei der ordentlichen Entlassung haben konstant 96 bis 98 Prozent der Zivis alle verfügbaren Zivildiensttage geleistet. Sehr viele von ihnen leisten den Zivildienst in frühen Jahren. Dies

widerspiegelt sich im hohen Anteil der Zivis, die bereits alle verfügbaren Zivildienstage geleistet haben, aber nach wie vor zivildienstpflichtig sind. Die Vollzugsregeln des Zivildienstes gewährleisten, dass alle verfügbaren Zivildienstage geleistet werden. Eine Verschärfung dieser Regeln trüfe nicht bloss die Zivis, sondern auch die Einsatzbetriebe: Die Flexibilität in der Planung und Vereinbarung der Einsätze würde weiter eingeschränkt, was negative Auswirkungen auf deren Qualität hätte. Die Massnahme würde kaum zu weniger Zulassungen führen.

Fazit: Es besteht kein Handlungsbedarf für diese Verschärfung der Vollzugsregeln. Sie wäre nicht verhältnismässig und illiberal.

Massnahme 6: Pflicht, den langen Einsatz spätestens im Kalenderjahr nach der rechtskräftigen Zulassung abzuschliessen, wenn das Gesuch während der RS gestellt wird
kibesuisse lehnt Massnahme 6 vollumfänglich ab. Der Bundesrat argumentiert, diese Verschärfung der Einsatzregeln bezwecke eine Angleichung an die Armee und unterbinde die Besserstellung der Zivis gegenüber AdA. Die Massnahme hätte zur Folge, dass Zivis, die im Dezember zugelassen würden, innerhalb der nächsten zwölf Monate einen sechsmonatigen Einsatz leisten müssten.

Der Bundesrat gibt selbst zu, dass Rekruten, die vorzeitig aus der RS entlassen werden, nicht zwingend die nächstfolgende RS absolvieren müssen, sondern eine RS «in naher Zukunft». Die vorgesehene Verschärfung würde Zivis folglich nicht gleich-, sondern schlechterstellen. Dies gilt umso mehr, als der lange Zivildiensteinsatz anderthalbmal so lange wie die RS dauert. Die strengen Vollzugsregeln des Zivildienstes gewährleisten, dass alle den langen Einsatz fristgerecht leisten.

Fazit: Es besteht kein Handlungsbedarf für diese Verschärfung der Vollzugsregeln. Sie wäre nicht verhältnismässig und illiberal.

kibesuisse dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen und Argumente und für Ihre weitere wertvolle Arbeit zum Wohle der Kinder in der Schweiz. Gerne steht Ihnen der Verband für allfällige Rückfragen oder weitere Diskussionen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Franziska Roth, Präsidentin kibesuisse
Maximiliano Wepfer, Verantwortlicher politische Kommunikation kibesuisse